



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Förderung von Kälte- und Klimaanlage

Klimaschutz im Gewerbe



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

DIE „KÄLTE-RICHTLINIE“ - KLIMASCHUTZ DURCH MEHR EFFIZIENZ

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert seit 2008 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative Maßnahmen an gewerblichen Kälte- und Klimaanlage. Die mit Investitionszuschüssen geförderten Anlagen verbrauchen durch die Verwendung hocheffizienter Komponenten und Systeme erheblich weniger Energie und verursachen dadurch deutlich geringere CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung. Zugleich werden in vielen Fällen auch Kältemittel mit geringer Treibhauswirkung eingesetzt, wodurch auch die direkten Emissionen reduziert werden.

Am 1. Januar 2014 ist die novellierte Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage vom 16. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Die Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, mit denen Energie effizienter genutzt und Emissionen gemindert werden können. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN

Gefördert werden:

- die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden oder neuen Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen (Beratungsmaßnahmen),
- Kompressions-Kälteanlagen mit 5 bis 150 Kilowatt (kW) elektrischer Leistungsaufnahme,
- Kompressions-Klimaanlagen mit 10 bis 150 kW elektrischer Leistungsaufnahme und
- Sorptionsanlagen mit 5 bis 500 kW Kälteleistungsaufnahme. Voraussetzung für die Förderung von Sorptionskälteanlagen ist, dass die Antriebswärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen stammt oder Abwärme aus Produktionsprozessen oder Kälteanlagen genutzt wird. Außerdem darf der Leistungsbedarf aller elektrisch angetriebenen Zusatzverbraucher mit Ausnahme der Kaltwasserverteilung 10 Prozent der Kälteleistungsaufnahme nicht übersteigen.

ENERGIEEFFIZIENZ-AUSWEIS

Die Energieeffizienz der Gesamtanlage wird anhand der verwendeten Komponenten bestimmt. Für die Systemgruppen

- Verdichter,
- Verflüssiger/Gaskühler,
- Verdampfer,
- Regelung/Steuerung sowie
- Gesamtsystem

sind dazu jeweils die erreichbare Maximalpunktzahl sowie die für die in Frage kommenden Baugruppen gewichteten Effizienzpunkte in einem Formblatt vorgegeben. Die Aufsummierung der Punkte für die verwendeten Baugruppen muss bezogen auf die anlagenspezifische Maximalpunktzahl mindestens 85 Prozent bei Bestands-

bzw. 95 Prozent bei Neuanlagen erreichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Kälteanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik errichtet werden und das Energieeinsparpotenzial weitestgehend ausgeschöpft wird.

Die Beratungsmaßnahmen werden von einem Sachkundigen durchgeführt. Für bestehende Anlagen erstellt er auf der Grundlage der geplanten Energieeffizienzkomponenten und -systeme ein Sanierungskonzept und für neue Anlagen ein PLAN-Gutachten.

Er erläutert darin, wie eine hohe Energieeffizienz der Anlage erreicht werden soll. Der Sachkundige (Meister, Techniker oder Ingenieur der Kältetechnik) muss vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen sein. Das BAFA erteilt auf der Grundlage des Sachkundigen-Gutachtens nach Prüfung einen „Energieeffizienz-Ausweis“. Dieser weist den Energieeffizienz-Status aus. Der Energieeffizienz-Ausweis ist an geeigneter Stelle für den Publikumsverkehr sichtbar auszuhängen.

BASISFÖRDERUNG BESTANDSANLAGEN

Förderfähig sind Maßnahmen zur Sanierung von Bestandsanlagen mit folgenden Fördersätzen:

- 15 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn der Energieeffizienz-Status im Energieeffizienz-Ausweis mindestens einen Wert von 85 Prozent der Maximalpunktzahl ergibt und Kältemittel mit einem GWP (Global Warming Potential) < 2.500 verwendet werden;
- 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn der Energieeffizienz-Status im Energieeffizienz-Ausweis mindestens einen Wert von 85 Prozent der Maximalpunktzahl ergibt und halogenfreie Kältemittel verwendet werden.

BASISFÖRDERUNG NEUANLAGEN

Förderfähig sind Neuanlagen mit folgenden Fördersätzen:

- 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn der Energieeffizienz-Status im Energieeffizienz-Ausweis einen Wert von mindestens 95 Prozent der Maximalpunktzahl ergibt und halogenfreie Kältemittel verwendet werden;
- 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn Sorptionskälteanlagen eingesetzt werden.

BONUSFÖRDERUNG

Wenn eine Basisförderung bewilligt wurde, sind Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (z. B. mittels Wärmepumpen) mit dem Zweck der Bereitstellung von Prozess- und Heizwärme ebenfalls förderfähig. Über die Bonusförderung wird auf formlosen, jedoch detaillierten Antrag entschieden. Die Fördersätze betragen:

- 15 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmeübertrager;
- 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn Kältemittel mit einem GWP < 2.500 verwendet werden;
- 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn halogenfreie Kältemittel verwendet werden.

FÖRDERHÖCHSTGRENZEN

Die maximale Gesamtförderung beträgt 100.000 Euro. Die anteilige maximale Bonusförderung beträgt 50.000 Euro.

BERATUNGSMASSNAHMEN

Der Fördersatz für die Beratungsmaßnahmen beträgt 80 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro.

MONITORING

Im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen werden im Auftrag des Fördergebers zur Evaluierung des Förderprogramms statistische und Betriebsdaten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme erhoben und anonym ausgewertet.

ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Basis- und Bonusförderung sind unbedingt vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nur Anträge auf Förderung der Beratungsmaßnahmen sind bis zu sechs Monate nach deren Durchführung möglich. Anträge können seit dem 1. Januar 2014 gestellt werden beim:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
bzw. Postfach 5160, 65726 Eschborn

Tel.: (06196) 908 - 249

E-Mail: kki@bafa.bund.de · www.bafa.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat E II 2 • 11055 Berlin
E-Mail: EI12@bmub.bund.de
Internet: www.bmub.bund.de

Redaktion: Wolfgang Müller (BMUB Referat E II 5)
Gestaltung: Tinkerbelle GmbH
Druck: Laserline, Berlin

Abbildungen: Titelseite: Jörn Schwarz, Ice-TeX Ingenieurbüro

Stand: Februar 2014
1. Auflage: 500 Exemplare

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.